

Vereinsstatuten



Überall für alle

S P I T E X

**Evangelische
Spitex Winterthur**

§1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Evangelische Spitex Winterthur* besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist hervorgegangen aus der 1867 gegründeten „Freiwilligen Krankenpflege“ des Evangelischen Vereins (heute Stadtmission).

§2 Ziel und Zweck

Der Verein ist aus christlich diakonischem Denken heraus entstanden. Er setzt sich zum Ziel, innerhalb der Grenzen der Stadt Winterthur seinen Mitgliedern bei Krankheit, Unfall und Behinderung geeignete fachliche Krankenpflege und Betreuung zu Hause zuteil werden zu lassen. Heute versteht er sich als Institution im Bereich der spitalexternen Krankenpflege und will einen qualifizierten Beitrag leisten in der Grundversorgung der ambulanten Krankenpflege der Stadt Winterthur.

§3 Organisation der Pflege

Die Organisation und Ausführung der Pflege sowie die Anstellung des Pflegepersonals werden in einem vom Vorstand aufgestellten Reglement festgehalten.

§4 Anspruch auf Pflege

Kann ein Vereinsmitglied infolge Überlastung des Pflegepersonals nicht gepflegt werden, sucht die Pflegeleitung nach einer geeigneten Lösung.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ebenfalls. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird auf Antrag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung bestimmt.

§6 Finanzierung

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- freiwillige Spenden, auch Legate
- Beiträge von Institutionen, die dem Verein nahestehen.

Die Finanzierung der Pflege erfolgt durch:

- die Restfinanzierung der Gemeinde
- die Krankenversicherungsbeiträge sowie
- die Patientenbeteiligungen

§7 Vereinshaftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren / -revisorinnen

§9 Mitgliederversammlung / Mitgliederbefragung

Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung oder schriftliche Mitgliederbefragung statt. Die jeweiligen Traktanden sind:

- die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten / der Präsidentin
- die Wahl der Rechnungsrevisoren / -revisorinnen sowie
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden bzw. abstimmenden Mitglieder gefasst. Bei der Revision der Statuten sind für die Annahme zwei Drittel der Stimmen der anwesenden bzw. abstimmenden Mitglieder notwendig.

§10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Vom Vorstand oder auf Verlangen von 20 Mitgliedern kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine ausserordentliche Versammlung ist den Mitgliedern 21 Tage zum Voraus anzuzeigen.

§11 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich den Präsidenten / die Präsidentin und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder (Aktuariat und Finanzen). Bei Stimmengleichheit im Vorstand liegt der Stichentscheid beim Präsidenten / der Präsidentin. Mit beratender Stimme gehört dem Vorstand die Pflegeleitung an.

Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt die gefassten Beschlüsse durch.

Er erstellt das in §3 erwähnte Reglement und ist für die Einhaltung verantwortlich.

Präsident/in oder Vizepräsident/in unterzeichnen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Finanzverwaltung hat für ihre Belange Einzelunterschrift.

§12 Rechnungsrevisoren

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren / -revisorinnen gewählt. Sie legen der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht über die Rechnungsführung vor.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das verbleibende Vereinsvermögen soll zuhanden einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übergeben werden. Die definitive Entscheidung darüber wird an der Mitgliederversammlung getroffen. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

§14 Gültigkeit der Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 14. April 2011 und treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederabstimmung der Evangelischen Spitex Winterthur am 21. Juni 2021

Präsidentin:

Leonie Sigg

Aktuar:

Hans Sigg